

Wochenblatt für Wilsdruff

erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstag,
Donnerstag und Sonnabend. Unterseite werden tags vorher
bis mittags 11 Uhr angenommen.

Besitzpreis in der Stadt vierjährlich 10 M. frei ins
Haus, abgesehen von der Expedition 1,20 M., durch die Post und
unserer Landausträger bezogen 2,50 M.

für die Königliche Amtshauptmannschaft Meißen,
zu Wilsdruff sowie für das König-

und *Wiegend.*

Amts-Blatt



für das Königliche Amtsgericht und den Städte-
Forstamt zu Tharandt.

Lokalblatt für Wilsdruff
Virkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardswalde, Großschönau, Grumbach, Grund bei Mohorn, Harta bei Gauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Sandberg, Hähnendorf, Kauffbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Loxen, Mühl-Roitzsch, Mohorn, Kunzitz, Reichenbach, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Perne, Sachsdorf, Schmiedeberg, Seelitz, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Spechthausen, Tanneberg, Taubenheim, Ullendorf, Untersdorf, Weistropp, Wildberg, Zöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-(Roman-)Seilage, wöchentlicher illustrierter Seilage „Welt im Bild“ und monatlicher Seilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schünke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Oberlehrer Göttsche, Amtsblatt Wilsdruff.

Nr. 92.

Sonnabend, den 14. August 1915.

74. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Gerste betreffend.

Da die Bestimmungen über die diesjährige Gerstenrente, die durch die Reichsbelanntmachung vom 28. Juni (R. G. Bl. S. 384) und eine Ausführungsverordnung der Reichsfuttermittelstelle vom 6. August erfolgt sind, bei den Landwirten und dem Publikum nicht genügend bekannt sind, werden die wichtigsten Vorschriften im Nachstehenden hervorgehoben:

1. Alle in diesem Jahre erbaute Gerste ist im Augenblick der Trennung vom Boden für den unterzeichneten Kommunalverband **beschlagnahmt**, alle früheren oder späteren Rechtsgeschäfte über dieselbe sind nichtig. Veränderungen und Verbringungen strafbar, so weit nicht im Nachstehenden Ausnahmen zugelassen oder der Kommunalverband denselben zulässt. Lediglich zum Ausdreschen der Gerste ist der Besitzer berechtigt und auf Verlangen der Behörde verpflichtet.

2. Über die eine Hälfte der Gerstenrente kann der Besitzer trotz der Beschlagnahme in gewissen Umfang frei verfügen. Er kann sie nämlich als Saatgut oder zu sonstigen Zwecken im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe verwenden, auch, falls ihm als Brauer und ein Kontingent zugelassen ist, in Abrechnung auf dieses Kontingent verarbeiten. Nur diese Hälfte darf also der Landwirt auch, wenn er sie so besser als Futter verwenden zu können glaubt, schrotzen oder schrotzen lassen, wobei er aber zu berücksichtigen haben wird, dass er das Saatgut auch aus dieser Hälfte decken muss. Ebenso kann der Landwirt aus dieser Hälfte für seinen eigenen Bedarf Gerstenmehl, Graupen oder Grüne herstellen lassen.

Verkäufe aus dieser Hälfte sind nur zulässig zu Saatzwecken, falls der Betrieb als Saatgutwirtschaft anerkannt ist (Ziffer 4 dieser Belanntmachung) oder an die Zentralstelle für Heeresversorgung; solche Geschäfte sind binnen 8 Tagen dem unterzeichneten Kommunalverband anzugeben (§ 7 Absatz 2 der Reichsbelanntmachung).

3. Über die andere Hälfte der Rente steht an sich dem Kommunalverband die Verfügung zu. Der Besitzer darf aber trotzdem diese Gerste entweder an Betriebe mit Kontingenzen oder auf Anweisung der Zentralstelle für Heeresversorgung oder endlich, wenn es sich um eine Saatgutwirtschaft (Ziffer 4) handelt, als Saatgerste verkaufen. Jeder solcher Verkauf ist indes binnen 8 Tagen dem Kommunalverband anzugeben.

4. Als Saatgerste kann nur angesehen und daher nach Ziffer 2 und 3 verkauft werden, die aus einer anerkannten Saatgutwirtschaft stammt. Das Verzeichnis dieser Saatgutwirtschaften liegt in der Königl. Amtshauptmannschaft aus. Aus anderen landwirtschaftlichen Betrieben, die sich nachweislich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saatgerste befasst haben, darf Saatgerste erst dann abgegeben werden, wenn die Reichsfuttermittelstelle diese Wirtschaft als Saatgutwirtschaft anerkannt hat.

5. An Betrieben, denen die Verarbeitung einer gewissen Menge Gerste (Kontingenzen) nachgelassen ist, darf der Landwirt Gerste nur gegen Aushändigung einer der Menge der Gerste entsprechenden Zahl von Bezugsscheinen abgeben. Diese Bezugsscheine sind der Anmeldung des Geschäfts beim Kommunalverband (Ziffer 2 und 3 Schluss) beizulegen.

6. Über alle nicht als Saat- oder Kontingenzgerste veräußerte Mengen der zweiten Hälfte der Rente hat der Kommunalverband auf Anweisung der Zentralstelle für Heeresversorgung zu verfügen. Wenn der Besitzer nicht bis zur Abforderung warten will, so kann er schon jetzt die gedrohten Mengen dem Kommunalverband direkt oder durch einen der zum Ankauf berechtigten und durch Ausweis legitimierten Händler oder Genossenschaften zum Erwerb anbieten.

7. Die Anzeigen über Verkäufe nach Ziffer 2 und 3 sind an die Königl. Amtshauptmannschaft Meißen, die die Kaufgeschäfte für den Kommunalverband besorgt, zu richten.

Für etwa schon erfolgte derartige Veränderungen hat die Anzeige sofort und spätestens bis zum 15. dieses Monats zu erfolgen.

Meißen, am 10. August 1915.

Nr. 2162 IIb.

Der Kommunalverband Meißen Stadt und Land.

Die Königl. Amtshauptmannschaft. Der Stadtrat.

Für einen 5 Monate alten Knaben wird sofort eine **Ziehmutter** gesucht.
Bewerbungen und Ansprüche sollen schriftlich oder mündlich bis 16. August 1915
in der Ratskanzlei angebracht werden.

Wilsdruff, am 12. August 1915.

Der Stadtrat.

S. M. Hilfsschiff „Meteor“.

Eine neue schändliche Tat unserer Kaiserlichen Marine! Ein Gegenstück zu dem versunkenen Dämerdampfer „Königin Luise“! Berlin um ist in Sicht der Ortschaften über der schottischen Küste auch der kleine Hilfsdampfer unserer Kriegsmarine, der unter dem Namen „Meteor“ die Feindesflagge über die ganze Nordsee an des Feindes Küste getragen und in einem fiedel nächtlichen Seegeschäft gefangen hat. Er ist versunken. Aber die Wellen werden noch manchem Seemann auf der Fahrt von seinen Husarentaten raunen und rauschen.

Den Bauch vollgepumpt mit Minen, so fuhr auch dies Dampferlein über die See, die der Brise angeblich so fest beherrscht und so streng blockiert hält, nach Schottland hinüber. An dessen Ost- oder Westküste, aber vor Irland, oder vor dem Eingang zu der Höhle, in der als Seebrücke die englische Selbstsucht selbst in all ihrem Großraum lauert, spie der neue kleine „Meteor“ seine Ladung nach und nach aus. Nun ward es Zeit, nach Hause zu fahren. Aber welche Gelegenheit zu ledigen Hafentreichen auf dem blauen Element der Wogen, auf den grauen Wassern der Nordsee ließen unsere Kapitäne und Bootsführer, lieben unsere blauen Jungen wohl aus?

Nacht zum Sonntag ist's. Es geht auf den 8. August zu. Schon tropfen aus dem Sternbild des Perseus am hohen Himmel die ersten Laurentius-Tränen, die Vorboten des funkelnden Meteoritensturms, der in der Nacht des heiligen Auguststages bekanntlich seinen Höhepunkt, seine volle Blüte feiert. Dunkel ist die Nacht, da der Neumond gerade beginnen soll. Dunkel muss sie sein, sonst könnte unter kleiner Dampfer ja nicht mitten durch des Feindes Wach- und Späberschiffe durch, im Angesicht der feindlichen Küsten, sein heimliches Werk der Minenstreung

Inserationspreis 15 M., pro fünfseitigem Korporativ.

Unterhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pf.

Geltendmacher und tabellarischer Satz mit 50 Procent Aufschlag.

Jeder Anspruch auf Rabatt erlischt, wenn der Betrag durch

Klage eingezogen werden muß od. der Antragsteller in Konkurs gerät.

Herausgeber Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

Mit laufender Unterhaltungs-(Roman-)Seilage, wöchentlicher illustrierter Seilage „Welt im Bild“ und monatlicher Seilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schünke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Oberlehrer Göttsche, Amtsblatt Wilsdruff.

Nr. 1350 n. VI. 2631

Königliche Amtshauptmannschaft Meißen.

Nr. 1350 n. VI. 2631

Königliche Amtshauptmannschaft Meißen.